



**vfg**h

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
Sprecher des

Verfassungsgerichtshofes

Tel ++43 (1) 531 22-1006

Fax ++43 (1) 531 22-499

[christian.neuwirth@vfgg.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgg.gv.at)

[www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at)

## Presseinformation

### **Übertragung der Kompetenz für die Einhebung von Studiengebühren an die Universitäten ist „ausgeschlossen“**

Der Verfassungsgerichtshof hat heute (erneut) eine Entscheidung in Zusammenhang mit Studiengebühren veröffentlicht, in der mit klaren Worten folgende grundsätzliche Aussagen gemacht werden:

- o Der Staat hat für die Finanzierung öffentlicher Universitäten eine „besondere Verantwortung“.
- o Diese Verantwortung bedingt notwendigerweise eine gesetzliche Regelung für die Einhebung von Studiengebühren und schließt – so wörtlich aus der Entscheidung – „die Übertragung einer weitreichenden autonomen, dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich nicht determinierten Befugnis zur Einhebung von Entgelten von Studierenden für die Zulassung zu einem Regelstudium an öffentlichen Universitäten aus“.
- o Die Regelung von Studienbeiträgen zählt also nicht zu jenen Angelegenheiten, die die Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie selbst bestimmen können.

In der Entscheidung selbst geht es um die Vorgangsweise bei den Studiengebühren für das Wintersemester 2012/2013. Hier hat der Gesetzgeber die Verordnungen einzelner Universitäten (Satzungen), mit denen sie autonom Studiengebühren vorgeschrieben haben, nachträglich als Gesetz beschlossen. Dies ist jedoch verfassungswidrig. Diese Regelung führte nämlich zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterscheidungen.

Für jene Unis, die autonom Studiengebühren vorgeschrieben hatten, gab es dafür nun eine gesetzliche Regelung. Für andere nicht. So mussten etwa Studierende an der TU Graz für das Wintersemester 2012/2013 einen Studienbeitrag leisten, an der TU Wien jedoch nicht.

Die besagte Regelung im Universitätsgesetz ist daher aufgehoben und nicht mehr anzuwenden.

Aus verfahrenstechnischen Gründen wurden die derzeit laufenden Verordnungsprüfungsverfahren zu den jeweils einzelnen Satzungen der Universitäten und auch die beim VfGH anhängigen Bescheidbeschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen.

Angesichts der Aussagen in der heutigen Entscheidung können die Universitäten jedoch Vorkehrungen für die Rückzahlung (bzw. Anrechnung) von Studiengebühren an die Studierenden treffen.

Presseinformation vom 26. Juli 2013

Zahl der Entscheidung: G 35-40/2013, V 32-36/2013